

OKK-Informationen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **65 (1992)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Ziffer 264 des Verwaltungsreglementes

Im Schnitt Schadenforderungen von 5500 Franken

1991 wurde das Konto Land- und Sachschäden des OKK mit insgesamt Fr. 1 775 607.80 (Vorjahr Fr. 2 442 374.70) belastet. Dazu aber der Oberfeldkommissär Buri: «Allein die Forderungen von 1,775 Millionen Franken sind natürlich eine Dunkelziffer, da doch in den meisten Fällen weniger als die Forderung vergütet werden muss.»

-r. Vorweg: Die durch Truppe und Sachverständige der Waffenplätze und Koordinationsstellen abgeschätzten Schäden gemäss Verwaltungsreglement (VR), Ziffer 264, ergaben für 1991 folgendes Bild:

- Anzahl Kreise 15
- Anzahl Schäden 1904
(1990: 2368)
- Durch Trp beurteilt 3 (1990: 8)
- Durch Sachverständige beurteilt 53
(1990: 31)

Diese Statistik zeigt auf, dass die Möglichkeit, kleinere Schäden ohne grossen Aufwand direkt zu erledigen, immer noch kaum benutzt wird. Dazu Oberfeldkommissär Buri: «Wiederum waren es vor allem die Koordinationsstellen 2 (Biaere), 10 (St. Maurice) und auch 11 (Sion), welche von der Möglichkeit der Ziff 264 des VR Gebrauch machten.» Gemäss Mitteilung der Feldkommissäre erhielten diese nämlich von der Truppe Kopien von 142 Schadenprotokollen, welche über die Truppenkasse gemäss VR 264 vergütet worden sind. «Da wir aber daran zweifeln, ob die Fouriere den Feldkommissär in jedem Fall orientieren, möchte ich über diese Art der Schadenerledigung keine weiteren Ausführungen machen», hielt Oberfeldkommissär Buri in seinem Jahresbericht fest.

74 Schäden ohne Forderung

1991 gab es insgesamt 321 Sachschäden mit Forderungen; immer-

hin in 74 Fällen wurde auf eine Vergütung verzichtet. Die Totalforderung betrug 1 775 607 Franken (1990: 2 442 374 Franken) oder im Schnitt 5 531.50 Franken je Schaden. 1990 betrug der Durchschnitt noch immerhin 7585 Franken. Jedoch, allein die Forderungen von 1,775 Millionen Franken sind natürlich eine Dunkelziffer, da doch in den meisten Fällen weniger als die Forderung vergütet werden muss. Rechnet man aber die 74 Fälle ohne Forderungen mit der durchschnittlichen Forderung von 5531.50 Franken je Schaden, ergibt dies eine Zahl von 409 330 Franken, was einer Totalforderung von 2,184 Millionen Franken gleichkommt.

Anträge auf Rückerstattung

Im Berichtsjahr wurden überdies 12 (0) Anträge auf Rückerstattung der ganzen und 12 (12) für einen Anteil der vergüteten Schadenssumme durch die Truppe gestellt. Dazu aus der Statistik:

Eingegangen sind beim OKK Fr. 5347.50 (1719.-)

Aufgeteilt sind diese in

- Landschäden Fr. 508.50 (260.-)
- Waldschäden Fr. 192.50 (-.-)
- Strassenschäden Fr. 310.— (5.-)
- Gebäude- und Sachschäden Fr. 4336.50 (1454.-)

In mehreren Fällen musste der Oberfeldkommissär auf den Antrag auf Rückerstattung verzichten,

weil die Truppe nachweisen konnte, dass sie zu dieser Zeit gar nicht am Schadenort war. Dazu Oberfeldkommissär Buri: «Ich verlange deshalb, dass der Geschädigte die fehlbare Truppe bezeichnet, wohl wissend, dass das schwierig ist, besonders bei Nachtübungen oder bei kurzfristigen Truppenaufenthalten. Früher trug jeder seine Einheitsnummer, heute haben selbst Eingeweihte Mühe, eine Identifikation vorzunehmen.»

Der Wunsch des Oberfeldkommissärs

Einen grossen Wunsch richtet der Oberfeldkommissär an alle, die mit Land- und Sachschäden zu tun haben: «Sorgen sie bitte dafür, dass möglichst alle Schäden im laufenden Jahr erledigt werden können. Es liegt mir daran, dass Schäden aus Militärübungen möglichst rasch beurteilt und vergütet werden.»

Schussgeldentschädigung

Über 1,1 Millionen Franken ausbezahlt

-r. Für den Rechnungsführer ist es bestimmt einmal interessant zu erfahren, welche Bedeutung die Schussgeldentschädigung innerhalb des Rechnungswesens einnimmt. Während 1990 insgesamt 269 Auszahlungen im Betrage von 1,048 Millionen Franken vorgenommen werden mussten, waren es 1991 total 310 mit einem Totalbetrag von sage und schreibe 1,127 Millionen Franken. Erfreut stellte dazu das OKK fest: «Erstmals konnte das OKK alle Schussgeldanweisungen des Berichtsjahres auszahlen, damit müssen keine ins 1992 hinübergenommen werden». Vor zehn Jahren betrug die Schussgeldauszahlung noch 376 081 Franken!